



## Stellungnahme bezüglich „Group B + Subgroup International Patent Law Harmonization“

*Zu einer Anfrage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bezüglich „Group B + Subgroup International Patent Law Harmonization“ hat die Patentanwaltskammer folgende Stellungnahme abgegeben:*

Gerne nimmt die Patentanwaltskammer zu den in Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2015 aufgeworfenen Fragen Stellung.

Inhaltlich verweisen wir zu den angesprochenen Fragen auf unsere Stellungnahme vom 1. März 2013 (*Anmerkung: veröffentlicht im KRS 2/13, S. 59 ff*), deren Positionen wir unverändert vertreten. Der Einfachheit halber fügen wir eine Kopie bei.

### I. Erzielte Fortschritte

Wir begrüßen, dass in den Gesprächen innerhalb der B+ Gruppe in einigen Punkten Einigkeit in unserem Sinne erzielt wurde. Diese sind:

- Neuheitsschonfrist berechnet ab Prioritätstag,
- Grundsatz der Veröffentlichung nach 18 Monaten.

### II. Stellungnahme zu einigen strittigen Punkten

#### II.1. Neuheitsschonfrist

##### II.1.1. Deklarationspflicht

Das B+ Papier stellt die Frage, wie eine Deklarationspflicht so ausgestellt werden kann, dass einerseits Rechtssicherheit erzielt wird und andererseits der eigentliche Zweck der Neuheitsschonfrist nicht verfehlt wird.

Aus unserer Sicht wird eine Neuheitsschonfrist speziell für Universitäten und KMUs nur dann handhabbar, wenn auf eine Deklarationspflicht vollständig verzichtet wird. Denn für diese Anmel-der soll die Neuheitsschonfrist Schutz bieten gegen unbeabsichtigte und/oder in Unkenntnis der Rechtslage getätigte Vorverlautbarungen, die zudem häufig der Anmelderin im Zeitpunkt der Anmeldung gar nicht bekannt sind (beispielsweise Verlautbarungen von Mitarbeitern auf Messen, Konferenzen oder dergleichen).

Knüpft man eine Neuheitsschonfrist an eine Dekla-rationspflicht, werden davon nur solche hinreichend rechtskundigen Anmelder profitieren können, die dieses Sicherheitsnetz regelmäßig überhaupt nicht benötigen.

#### II.1.2. Weiterbenutzungsrechte Dritter

Wir meinen, dass es hier keiner separaten Regelun-gen bedarf, sondern die allgemeinen Regelungen zum Vorbenutzungsrecht greifen können. Die Konsequenz eines solchen Verzichts auf separate Regelungen wäre, dass es auch ein von der Vor-verlautbarung des Erfinders abgeleitetes Vorbenut-zungsrecht geben könnte. Es bliebe somit der Anreiz der zügigen Patentanmeldung ohne vorherige Ver-lautbarung, um die Entstehung eines abgeleiteten Vorbenutzungsrechts zu vermeiden.

#### II.2. Kollidierende Anmeldungen

Aus unserer Sicht sollte der in Europa übliche „Novelty only“ Ansatz mit einer engen Auslegung des Neuheitsbegriffs gewählt werden.

Dieser Ansatz hat den Vorteil der Einfachheit, ferner erleichtert er die Anmeldung inkrementeller Verbes-erungen und ist am ehesten geeignet, Selbstkollisio-nen zu vermeiden.



### **II.3. Vorbenutzungsrechte**

Zweck eines Vorbenutzungsrechts ist letztendlich der Schutz bereits getätigter Investitionen. Regelmäßig werden bereits vor tatsächlicher Aufnahme einer Benutzung substantielle Investitionen getätigt und entsprechend aufwändige Vorbereitungen getroffen. Aus unserer Sicht ist das Kriterium der effektiven und ernsthaften Vorbereitungshandlungen in der Rechtsprechung bisher nicht auf substantielle Auslegungsschwierigkeiten gestoßen.

### **III. Weitere Fragen**

Zu den auf der zweiten Seite Ihres Anschreibens aufgeworfenen Fragen haben wir folgende Anmerkungen:

Bei den weiteren Beratungen erscheint uns eine gemeinsame Behandlung aller Themen vorzuzugewürdigt. Insbesondere die Themen Neuheitsschon-

frist (starkes US-amerikanisches Interesse) und der „Novelty only“ Ansatz für kollidierende Patentanmeldungen (starkes europäisches Interesse) sollte nicht getrennt voneinander behandelt werden.

Wir haben keine genaue Kenntnis der Interessenlage anderer Staaten außerhalb der B+ Gruppe. Da es die wesentlichen Interessensgegensätze jedoch innerhalb der B+ Gruppe zu geben scheint, ist möglicherweise eine Konsensfindung zunächst innerhalb dieses Kreises anmeldungsstarker Länder vorzuziehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden würden und stehen gerne für Gespräche zur Verfügung.

15. Juli 2015

gez. Dr. Christof Keussen  
Vizepräsident